



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Verena Osgyan, Barbara Fuchs,
Christian Zwanziger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 11.03.2021

Abschiebung nach Armenien am 23.02.2021

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Abschiebungen vom Münchner Flughafen nach Armenien am 23.02.2021 (bitte einzeln auflisten)? 2
- 2.1 Wie viele Personen waren für die Abschiebung vorgesehen (bitte einzeln auflisten und dabei das Alter, die Aufenthaltsdauer, die anwaltliche Vertretung, die Erkrankungen und Schulbesuche/Schul- und Ausbildungsabschlüsse berücksichtigen)? 2
- 2.2 Wie viele Personen wurden abgeschoben? 4
- 2.3 Bei wie vielen Personen musste die Abschiebung abgebrochen werden (bitte einzeln auflisten und die genauen Gründe benennen)? 4
- 3.1 Wie viele Personen haben während der Abschiebung (Abholung, Transport zum Flughafen, am Flughafen, während des Fluges, bei Ankunft) gesundheitliche Beschwerden geltend gemacht und um ärztlichen Beistand gebeten? 4
- 3.2 Welche ärztlichen und/oder medizinischen Maßnahmen wurden in den jeweiligen Fällen eingeleitet? 4
- 4.1 Bei wie vielen Personen lagen Reiseunfähigkeitsbescheinigungen vor, die sich ganz klar für und gegen eine Abschiebung aussprachen? 4
- 4.2 Warum wurden von der zentralen Ausländerbehörde Mittelfranken die Anträge auf dauerhafte Reiseunfähigkeit und zahlreiche fachärztliche Atteste abgelehnt (bitte einzeln auflisten)? 5
- 4.3 Wurden in den einzelnen Fällen amtsärztliche Untersuchungen veranlasst (bei nein, bitte begründen und einzeln auflisten bei den Fällen, bei denen die Untersuchungen mit Inaugenscheinnahme erfolgt sind, sowie denen, wo nach Aktenlage entschieden wurde)? 6
5. Wer hat die Abschiebungen angeordnet (bitte einzeln auflisten)? 6
- 6.1 Welche Ärzte waren an dieser Abschiebung beteiligt (bitte die Zahl der Ärzte auflisten nach Abholung, Transport zum Flughafen, am Flughafen und während des Fluges)? 6
- 6.2 In wessen Auftrag waren die Ärzte tätig? 6
- 7.1 In wie vielen Fällen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) ihrer Informations- und Beratungspflicht zu Bleibeperspektiven (z. B. Bleibeperspektive durch den § 25a oder § 25b Aufenthaltsgesetz nachgekommen)? 7
- 7.2 Trifft es zu, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZAB nicht ihrer Informations- und Beratungspflicht zu Bleibeperspektiven nachgekommen sind? 7

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

8. Trifft es zu, dass Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen/-berater (FIB), welche vom Land Bayern gefördert werden (80 Prozent), nicht zu „Bleibeperspektive“ beraten, da sonst die finanzielle Förderung vom Land Bayern gefährdet ist? 7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.04.2021

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Abschiebungen vom Münchner Flughafen nach Armenien am 23.02.2021 (bitte einzeln auflisten)?

Asylbewerber, die nach gründlicher Prüfung ihrer Anträge durch das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, müssen unser Land wieder verlassen. Gemäß § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist. An die rechtsstaatlich zustande gekommenen Entscheidungen des BAMF und der Gerichte sind die bayerischen Ausländerbehörden gebunden und letztlich verpflichtet, in den abschließend entschiedenen Fällen Rückführungen durchzuführen, wenn Ausreisepflichtige die Bundesrepublik nicht freiwillig verlassen.

2.1 Wie viele Personen waren für die Abschiebung vorgesehen (bitte einzeln auflisten und dabei das Alter, die Aufenthaltsdauer, die anwaltliche Vertretung, die Erkrankungen und Schulbesuche/Schul- und Ausbildungsabschlüsse berücksichtigen)?

Das Alter der 51 für die Abschiebung vorgesehenen Personen kann folgender Tabelle entnommen werden:

Person	Alter in Jahren
1	45
2	41
3	14
4	69
5	47
6	47
7	43
8	33
9	63
10	42
11	36
12	13
13	8
14	62
15	57
16	39
17	17
18	64
19	60

Person	Alter in Jahren
20	34
21	24
22	6
23	5
24	1
25	55
26	53
27	43
28	62
29	22
30	38
31	33
32	11
33	8
34	5
35	1
36	69
37	68
38	29
39	37
40	36
41	11
42	8
43	81
44	45
45	30
46	28
47	7
48	33
49	59
50	31
51	18

Eine statistische Erfassung der Aufenthaltsdauer, einer anwaltschaftlichen Vertretung, medizinischer Daten und etwaiger Schul-/Ausbildungsabschlüsse erfolgt nicht. Eine statistische Auswertung und auch eine Zuordnung zu einzelnen Personen ist daher in der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Zudem zielt die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Denn eine derartige Zusammenstellung von Alter, Aufenthaltsdauer, Schulbesuchen und Schul- und Ausbildungsabschlüssen ließe Rückschlüsse auf die einzelnen Personen und insb. auch auf deren Gesundheitszustand – ein nach Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung besonders geschütztes Datum – zu.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist: Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für

die Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

2.2 Wie viele Personen wurden abgeschoben?

Es wurden insgesamt 32 vollziehbar ausreisepflichtige armenische Staatsangehörige rückgeführt.

2.3 Bei wie vielen Personen musste die Abschiebung abgebrochen werden (bitte einzeln auflisten und die genauen Gründe benennen)?

In zwei Fällen wurde am Flughafen der weitere Vollzug der Abschiebung abgebrochen. Bei einer Person hatte dies aufgrund medizinischer Gründe zu erfolgen. In der Folge konnte bei der weiteren Person die Familieneinheit im Rahmen der Maßnahme nicht mehr gewahrt werden, sodass auch hier am weiteren Vollzug der Maßnahme nicht mehr festgehalten wurde.

3.1 Wie viele Personen haben während der Abschiebung (Abholung, Transport zum Flughafen, am Flughafen, während des Fluges, bei Ankunft) gesundheitliche Beschwerden geltend gemacht und um ärztlichen Beistand gebeten?

Während der Durchführung von Sammelabschiebungsmaßnahmen ist eine durchgängige ärztliche Begleitung der Maßnahme gewährleistet. Dabei wird jede rückzuführende Person auf ihre Reisefähigkeit untersucht. Bis auf den unter Frage 2.3 angesprochenen medizinischen Vorfall sind dem Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) keine weiteren besonderen Ereignisse weder im Zusammenhang mit der Untersuchung auf Reisefähigkeit noch in anderem Kontext bekannt.

3.2 Welche ärztlichen und/oder medizinischen Maßnahmen wurden in den jeweiligen Fällen eingeleitet?

In dem unter Frage 2.3 angesprochenen Fall erfolgte eine notärztliche Versorgung noch am Flughafen mit anschließender Verbringung ins Krankenhaus.

4.1 Bei wie vielen Personen lagen Reiseunfähigkeitsbescheinigungen vor, die sich ganz klar für und gegen eine Abschiebung aussprachen?

Grundsätzlich wird gemäß § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Vielmehr muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG glaubhaft machen. Bereits im Vorfeld der Ingewahrsamnahme und der Abschiebung werden durch die Ausländerbehörden bei Erkrankungen oder sonstigen Besonderheiten je nach Notwendigkeit im Einzelfall geeignete Maßnahmen getroffen, um gegebenenfalls gesundheitlichen Schwierigkeiten wirksam zu begegnen. Die Ausländerbehörde prüft in jedem Stadium des ausländerbehördlichen Vollzugs von Amts wegen unter Zugrundelegung der bekannten ausländerrechtlichen Unterlagen sowie der fristgerecht vorgelegten qualifizierten ärztlichen Bescheinigungen, ob die Abschiebung der Person durchgeführt werden kann und ob sie tatsächlich auch reisefähig ist.

Es lagen bei insgesamt 14 rückgeführten Personen medizinische Unterlagen vor, durch die jedoch nach Prüfung durch die zuständigen Ausländerbehörden bei keiner der rückgeführten Personen die gesetzliche Vermutung widerlegt worden war.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass eine Einreise nach Deutschland unter asylfremden Gründen mit der tragenden Motivation einer hochwertigeren Behandlung von Krankheiten auf Kosten der Gesundheits- und Sozialsysteme der Bun-

desrepublik Deutschland bezogen auf das Herkunftsland Armenien, das eine flächendeckende medizinische Grundversorgung gewährleistet, nach den vorliegenden Praxiserfahrungen häufig relevant ist. Um die Akzeptanz des Asylrechts insgesamt zu gewährleisten und einer Verfestigung solcher Formen des Missbrauchs des Asylrechts zulasten der sozialen Sicherungssysteme keinen Vorschub zu leisten, ist diesbezüglich eine konsequente Rückführungspraxis sinnvoll.

4.2 Warum wurden von der zentralen Ausländerbehörde Mittelfranken die Anträge auf dauerhafte Reiseunfähigkeit und zahlreiche fachärztliche Atteste abgelehnt (bitte einzeln auflisten)?

Die Beantwortung dieser Frage erfolgt nach den zu Frage 2.1 dargestellten Grundsätzen: In insgesamt sieben Fällen wurden Anträge auf Duldung wegen Reiseunfähigkeit gestellt. Die Anträge wurden allesamt zurückgewiesen.

Fall 1:

Die vorgelegten Nachweise waren nicht qualifiziert i. S. d. § 60a Abs. 2c, d AufenthG. Es fehlten Inhalte, die § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG fordert. Zum Teil wurde in den Attesten die Reiseunfähigkeit pauschal behauptet, ohne etwaige Begleit-/Vorkehrungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen und konkret auszuführen, weshalb sich aus den festgestellten Erkrankungen eine Reiseunfähigkeit ergeben sollte. Auch das zuständige Verwaltungsgericht bestätigte am 23.02.2021 dass die bislang vorgelegten Atteste keine Zweifel an der Vermutung der Reisefähigkeit begründen.

Fall 2:

Die mit einem Antrag auf Duldung vom 05.06.2018 und im Juli 2019 vorgelegten Bescheinigungen sind nicht als qualifiziert i. S. d. § 60a Abs. 2c AufenthG anzusehen. Auch das zuständige Verwaltungsgericht bestätigte am 23.02.2021, dass den Nachweisen keine Anhaltspunkte für die Annahme einer Reiseunfähigkeit zu entnehmen seien.

Fall 3:

Die mit einem Antrag auf Duldung am 18./20.08.2020 vorgelegten Atteste thematisierten die Frage der Reisefähigkeit nicht und gingen nur auf zielstaatsbezogene Aspekte ein.

Fall 4:

Die mit einem Antrag auf Duldung am 18./20.08.2020 vorgelegten Atteste thematisierten die Frage der Reisefähigkeit nicht und gingen nur auf zielstaatsbezogene Aspekte ein.

Fall 5:

Die vorgelegten Nachweise waren nicht qualifiziert i. S. d. § 60a Abs. 2c, d AufenthG.

Fall 6:

Während des letztlich zwangsweise beendeten Aufenthalts wurden keine Atteste vorgelegt und keine Reiseunfähigkeit geltend gemacht.

Fall 7:

Die vorgelegten Atteste sind nicht als qualifiziert i. S. d. § 60a Abs. 2c, d AufenthG anzusehen. Auch das zuständige Verwaltungsgericht bestätigte am 28.12.2020, dass die Atteste nicht qualifiziert i. S. d. § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG seien, da hinreichende Ausführungen zur Befunderhebung und deren Ergebnissen fehlten. Der am 23.02.2021 gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde vom Verwaltungsgericht abgelehnt, da die Atteste nicht qualifiziert seien.

4.3 Wurden in den einzelnen Fällen amtsärztliche Untersuchungen veranlasst (bei nein, bitte begründen und einzeln auflisten bei den Fällen, bei denen die Untersuchungen mit Inaugenscheinnahme erfolgt sind, sowie denen, wo nach Aktenlage entschieden wurde)?

Person bzw. Familienverband	Ärztliche Untersuchung
1	Untersuchung am Rückführungstag mit Inaugenscheinnahme; eine vorherige Untersuchung war mangels Zweifeln an der Reisefähigkeit nicht veranlasst.
2	Untersuchung mangels Zweifeln an Reisefähigkeit nicht veranlasst.
3	Untersuchung am Rückführungstag mit Inaugenscheinnahme; zuvor Einholung eines Aktenkonsils.
4	Untersuchung am Rückführungstag mit Inaugenscheinnahme; zuvor Einholung eines Aktenkonsils.
5	Untersuchung mangels Zweifeln an Reisefähigkeit nicht veranlasst.
6	Untersuchung am Rückführungstag mit Inaugenscheinnahme; zuvor Einholung eines Aktenkonsils.

5. Wer hat die Abschiebungen angeordnet (bitte einzeln auflisten)?

Dies erfolgte in allen Fällen durch das BAMF. Sofern der Asylantrag abgelehnt wird und der Ausländer auch aus anderen Gründen kein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland erhält, wird er in einem schriftlichen Ablehnungsbescheid durch das BAMF zur Ausreise aufgefordert, d. h. ihm wird mitgeteilt, dass er innerhalb einer bestimmten Frist die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen hat. Gleichzeitig wird ihm in diesem Bescheid des BAMF für den Fall, dass er innerhalb der festgesetzten Frist nicht freiwillig ausreist, die Abschiebung „angedroht“ (§ 34 AsylG).

An diese rechtsstaatlich zustande gekommenen Entscheidungen des BAMF sind die bayerischen Ausländerbehörden gebunden und letztlich verpflichtet, Rückführungen durchzuführen, wenn Ausreisepflichtige die Bundesrepublik nicht freiwillig verlassen.

6.1 Welche Ärzte waren an dieser Abschiebung beteiligt (bitte die Zahl der Ärzte auflisten nach Abholung, Transport zum Flughafen, am Flughafen und während des Fluges)?

Bei der unter Frage 2.3 erwähnten Person und einer weiteren dreiköpfigen Familie erfolgte eine medizinische Begleitung ab Abholung und während des Transports zum Flughafen durch je einen Arzt. Am Flughafen haben zwei Ärzte die Maßnahme medizinisch überwacht. Während des Fluges nach Armenien befand sich ein Arzt an Bord des Flugzeuges.

6.2 In wessen Auftrag waren die Ärzte tätig?

Die im Rahmen der Zuführung eingesetzten Ärzte werden grundsätzlich durch die für den jeweiligen Einzelfall zuständige Ausländerbehörde beauftragt. Die Beauftragung zur Begleitung der Maßnahme am Flughafen und bis ins Zielland erfolgt durch das LfAR. Es wird jedoch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass ein Abbruch aus medizinischen Gründen in der alleinigen Entscheidungsgewalt des hinzugezogenen bzw. begleitenden Arztes steht. Die Entscheidung des Arztes über die Flugreisetauglichkeit ist für die beteiligten Behörden bindend.

7.1 In wie vielen Fällen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) ihrer Informations- und Beratungspflicht zu Bleibeperspektiven (z. B. Bleibeperspektive durch den § 25a oder § 25b Aufenthaltsgesetz nachgekommen)?

Eine Beratungspflicht besteht in den gesetzlich bestimmten Fällen. Gemäß Art. 25 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) soll eine Behörde die Stellung oder Änderung von Anträgen nur anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Insofern hängt das Bestehen der Beratungspflicht vom jeweiligen Einzelfall ab und kann nicht abstrakt bestimmt werden. Aus diesem Grund ist eine statistische Erfassung hinsichtlich der Erfüllung der Beratungspflicht durch die Behörden nicht möglich.

7.2 Trifft es zu, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZAB nicht ihrer Informations- und Beratungspflicht zu Bleibeperspektiven nachgekommen sind?

Auf die Antwort zu Frage 7.1 wird verwiesen.

8. Trifft es zu, dass Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen/-berater (FIB), welche vom Land Bayern gefördert werden (80 Prozent), nicht zu „Bleibeperspektive“ beraten, da sonst die finanzielle Förderung vom Land Bayern gefährdet ist?

Die vom Freistaat Bayern auf Grundlage der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) geförderte Flüchtlings- und Integrationsberatung ermöglicht neu zugewanderten, bleibeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund sowie Asylbewerberinnen und -bewerbern ein professionelles, bedarfsabhängiges und zielgruppenspezifisches Beratungsangebot. Klarstellend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Förderung nach der geltenden Förderrichtlinie (BIR II) nicht mehr als 80-prozentige Anteilfinanzierung, sondern – einhergehend mit einem Plus von bis zu 5.600 Euro jährlich pro Vollzeitberaterstelle – seit dem 01.01.2021 als Festbetragsfinanzierung gewährt wird.

Bewegt sich die Beratung außerhalb des von der BIR aufgezeigten Fördertatbestandes, sind grundsätzlich auch Kürzungen bei der Förderung möglich. Als förderschädlich wird von der Förderrichtlinie darüber hinaus definiert, wenn mit der Beratung staatliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vollziehung einer bestehenden Ausreisepflicht beeinträchtigt, gestört oder gar verhindert werden. Über die konkreten Folgen einer Zuwiderhandlung wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden. Dabei handelt es sich im Übrigen lediglich um eine Klarstellung der bisherigen Praxis, mit der die entsprechende bundesrechtliche Regelung bei der Gewährung von Zuwendungen aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds nachgezeichnet wird.

Die Beratung ist an die jeweiligen Bedürfnisse der beratenen Person angepasst, welche sich unter anderem nach dem Aufenthaltsstatus richten. Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden u. a. objektiv und realistisch auf ihre Situation in Deutschland, das heißt insbesondere auf eine bereits bestehende oder in absehbarer Zeit möglicherweise eintretende Ausreisepflicht beziehungsweise auf die Anerkennungsquoten im Asylverfahren hingewiesen. Die Bleibeperspektive gehört also zu den möglichen Beratungsthemen. Für die rechtliche Prüfung von Einzelfällen ist das Rechtsdienstleistungsgesetz zu beachten.